Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 23. Января 1857. **№ 10.** **Mittwoch,** den 23. Januar 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Ueber Krankheiten der Euter der Hausthiere.

(Schluß.)

Wir haben nun noch über einen Zustand von besonderer Wichtigkeit zu berichten, der namentlich häufig bei Kühen, seltener bei Ziegen angetroffen wird; dieser ist

das Versagen der Milch

wegen Verstopfung eines oder mehrerer Milchgänge oder Striche. Man sagt: der oder der Strich ist verstopft, versagt die Milch, oder ist nicht gangbar, wenn beim Melken die Milch aus ihm nicht erfolgt. Bei einer frischmelkenden Kuh verlangt man, daß durch alle vier Striche des Euters Milch abgezogen werden kann, obwohl nicht selten einige Striche mehr Milch geben wie andere; das liegt in dem Verhältnisse des Euters und seiner Secretionsfähigkeit. Wenn aber im Verlaufe der Milchergiebigkeit einer Kuh eine Geschwulst oder eine Entzündung des Euters sich ergiebt, daß aus einem Striche die Milch nicht gezogen werden kann, während durch die gegenseitigen, überhaupt durch die anderen Striche die Milch gehörig abgemelkt werden kann, so ist auf ein Hinderniß in dem Milchkanal des betreffenden Striches zu schließen.

Es ist zwar oben schon angegeben worden, wie sich durch fleißiges Waschen, Baden, Streichen und Abmelken des Euters und der Striche, die Verstopfung der Milchkanäle, durch gekäsete oder verdickte Milch, beseitigen läßt und man nicht sofort zu den mechanischen Eingriffen seine Zuflucht zu nehmen nöthig habe; allein es giebt wiederum Fälle, wo dies nöthig wird.

Solche Verstopfungen entstehen nun, wenn die Milch in dem Euter sehr stark angesammelt erhitzt, verdickt, käsig wird, wenn überhaupt die Milch nicht gehörig und völlig abgemolken, sondern der eine oder der andere Strich beim Melken vernachlässigt wird.

Hier treten zwei verschiedene Fälle ein. Erstens ist es blos ein mechanisches Verhältniß, daß die angesammelte Milch käsig, klumprig wird, verstopft und wenn ein solcher Zustand längere Zeit anhält, so kann man nöthig haben, durch Sondirungen und Einbringen von dünnen Röhren, den Kanal wieder gangbar zu machen.

Der zweite Fall ist in so fern wesentlich vom ersten verschieden, als durch die Vernachlässigung beim Melken die Absonderung verändert wird und nach und nach in dem vernachlässigten Theil des Euters ganz aufhört. Hat diese wirklich aufgehört, daß selbst das betreffende Quartier oder die Hälfte des Euters geringer als der milchgebende Theil des Euters geworden ist, so helfen nunmehr auch die gewöhnlichen chirurgischen Mittel nichts, sondern der vorige Zustand kann möglicherweise noch durch ein recht fleißiges Aufmelken, wie es zum Beispiel bei Kühen mit Erfolg geschieht, welche zu früh gekalbt hatten und die Milchsecretion noch nicht gehörig im Gange war, wieder hervorgerufen werden; jedoch darf der Zustand des Versagens der Milch nicht schon so lange angedauert haben, daß die Thätigkeit der Drüse Milch zu liefern, schon gänzlich aufgehört hatte.

Wenn nur ein Milchpfropf den Kanal verschließt, so hat er meistens seinen Sitz in dem Anfang oder der Basis des Striches am Euter und der Strich unterhalb ist in der Regel geringer als die gangbaren Striche, vorausgesetzt, daß weder Risse, Ausschlag, noch Pocken und Schorfe den Zustand herbeigeführt hatten.

Durch mäßiges Streichen des Euters an dem Anfange des Striches und nachheriges Melken, indem man den vordern Theil des Striches zieht und nur dann und wann ihn von oben nach unten ausstreicht, gelingt es zuweilen, geringere oder nicht zu verdickte Milchpfröpfe zu lösen, auszuziehen und das Milchgeben des Striches wieder herzustellen.

Gelingt dies nicht, so muß die Kuh niedergelegt und gefesselt werden; dann bringe man eine eiserne Hohlsonde in den Kanal des Striches so hoch, daß man damit das Euter selbst erreicht. Dieses Einschieben der Sonde muß mit Vorsicht geschehen (die Sonde wird zuvor erwärmt und mit Fett dünn bestrichen) und der Operateur muß sich bemühen, den Milchpfropf, welcher sich an der Basis des Striches in demselben zu befinden pflegt, mit der linken Hand festzuhalten, damit er durch die Sonde nicht noch mehr zurückgeschoben werde; sodann kann er auch mit der löffelartigen Spitze der Sonde den Pfropf zu verkleinern versuchen, was gelingen wird und so bringt er ihn ein Stückchen heraus, bis endlich Milch zum Vorschein kommt, denn man muß bei dieser Operation gleichzeitig immer melkend verfahren.

Sollten auch einige Krümeln des Milchpfropfes zurückgeblieben sein, so werden sich diese nachher noch ausmelken lassen; denn es ist immer gut, wenn bei dieser Operation und den dahin gehörenden Manipulationen kein Blut fließt, weil zu fürchten ist, daß alsdann durch die innere Reizung des Kanals neue Hemmnisse bewirkt werden könnten, weshalb solche Reizungen möglichst zu vermeiden sind.

Schwieriger wird der Fall, wenn entweder in Folge der Ansammlung oder entstandenen Entzündung, derselbe zu wirklichen Verhärtungen und organischen Ablagerungen Anlaß gegeben hätte; denn die innern Kanäle sind mit einer Schleimhaut ausgekleidet, welche in katarrhalischen wie in entzündlichen Zuständen gar gern nach Innen über-

mäßig und krankhaft absondern und einen Zustand herbeiführen, wie er überhaupt in mit Schleimhaut ausgekleideten Röhren vorkommt, daß sich darin falsche Membranen, Pseudokanäle bilden, wodurch, nach Maßgabe des Bildungsprozesses, dieselben organisch verstopft werden können, falls ein solches Organischwerden nicht durch geeignete Mittel verhütet und ihnen begegnet, oder bereits erfolgt abgeholfen wird. Verhütet kann dieser Zustand nur dadurch werden, wenn die Geschwulst oder die entzündliche Affection des Euters rechtzeitig herabgestimmt wird. Zu bemerken ist noch, daß die Eigenthümer von Melkkühen es nicht gern sehen, wenn diese zur Ader gelassen werden, weil der Milchertrag einige Tage darnach geringer ist; daher ist es nöthig, ihnen die Folgen der Vernachlässigung des Blutentziehens vorzuführen.

Auch sind, wie schon gehörigen Orts angegeben ist, lauwarme Waschungen, Kaliwaschungen und dabei öfteres Ausmelken oder doch der Versuch dazu von Nutzen.

Nächstdem hat man versucht, cylindrische Bougies, oder statt solcher Hühner- oder Taubenfedern aus deren Flügel in die Striche einzubringen, um das Ausfließen der Milch zu begünstigen. Dieses wird geschehen, wenn der Pfropf oder das Hemmniß sich nicht hoch in dem Strich befindet und dann wird obige Manipulation mit der Hohlsonde schon ausreichen, während wenn das Hemmniß sich höher befindet, jene Federn nicht ausreichen, weshalb man auch hier und dort zu sogenannten Milchkathetern und Milchtrokaren geschritten ist.

Wenn ein Milchkatheter eingebracht wird, so muß er bis zur Basis des Striches, vielmehr bis zum Euter reichen, er muß vorn aus dem Striche hervorstehen und mittelst Heftpflaster gehalten und in dem Strich erhalten werden. Von Weißblech bereitet, etwa 1½ Linien innern Durchmesser habend und wie eine Trokarröhre mit Schutzblatt versehen, construirt, entspricht er dem Zwecke am besten. Es versteht sich übrigens, daß er vor dem Melken wieder ausgezogen werden muß, bis dahin fließt die Milch durch ihn ab. Hat aber eine wirkliche Verschließung des Milchkanals statt gefunden, so hat man zunächst den Kanal mit der Hohlsonde möglichst gangbar zu machen, d. h. die denselben hemmenden lockeren Verbindungen, falls sie in Segmenten oder Milchpfröpfen beständen, vorsichtig zu beseitigen, um bis zur mechanischen Verschließung zu gelangen; geht dies nicht, so bleibt nichts übrig, als mit einem schmalen, geraden Knopfbistouri oder einem schmalen Bistouri mit abgestumpfter Spitze behutsam vorn in den Kanal des Striches einzugehen, gleichsam als sondire man, es vorzuschieben und nöthigenfalls da einzuschneiden, wo sich ein fehlerhafter Widerstand zeigt.

Es giebt Fälle, in welchen aus der vordern Mündung des Striches ein Segment hervorhängt, dies kann Milchgerinsel auch membranös sein, und man kann versuchen, es mittelst Pincette hervorzuziehen, was bei gehöriger Vorsicht gelingt; falls dies aber nicht gelingt, so wird das Bistouri, die Schneide desselben nach verschiedenen Seiten gekehrt, bis zur Basis des Striches eingeführt und nachdem der Raum frei gemacht ist, eine wie angegebene Röhre in den Kanal gebracht, festgemacht und der Erfolg abgewartet, der meistens in zuerst freiwilliger Entleerung der Milch besteht, nach einigen Tagen kann aber nach und nach die Milch wieder abgemolken werden.

Das Schlimmste von Allem pflegt immer noch das widerspenstige Benehmen so behandelter Kühe beim nachherigen Melken zu sein, weshalb die melkenden Personen mit Sanftheit, Ruhe und Beharrlichkeit sich bemühen müssen, ein gutes Verhältniß mit den Kühen wieder herzustellen.

Die Homöopathen glauben ohne mechanische Mittel die verstopften Striche wieder gangbar machen zu können, durch einige innere Gaben des Hahnemannschen auflöslichen Quecksilbers. Das wäre ein sehr herrliches Mittel, wenn dadurch dem Zwecke entsprochen würde; — jedoch verlasse man sich nicht zu gewiß darauf, man möchte Zeit zur Heilung auf allopathischem Wege dadurch verlieren.

Die Geschwindigkeit der Naturkräfte.

Wenn man sonst von der Geschwindigkeit sprach, mit welcher das Licht die Räume durchfliegt, so hielten es Viele für eine Fabel oder eine wissenschaftliche Uebertreibung. Jetzt, wo man täglich Gelegenheit hat, die Geschwindigkeit des elektrischen Stromes am elektromagnetischen Telegraphen zu bewundern, jetzt leuchtet es auch wohl Allen ein, daß es Naturkräfte giebt, die in unbegreiflichen Geschwindigkeiten sich durch den Raum fortpflanzen.

Ein Draht, der eine Meile lang ist und an einem Ende elektrisirt wird, ist in demselben untheilbaren Augenblick auch am andern Ende elektrisch. Die Beobachtung lehrt aber noch weit mehr. Die Geschwindigkeit, mit welcher die elektrische Kraft sich mittheilt, ist so groß, daß, wenn man in Berlin z. B. einen Draht elektrisirt, der bis Paris hin und wieder zurück nach Berlin geht, die elektrische Erscheinung an einem Ende des Drahtes in demselben Augenblick sich zeigt, wo das andere Ende elektrisirt ist. Hieraus folgt, daß sich die elektrische Kraft so geschwind fortpflanzt, daß sie dreihundert Meilen in eben so unmerklich schneller Zeit durchläuft als eine einzige Meile. — Die Erfahrung hat aber noch weit mehr gelehrt. So weit man auch Strecken auf der Erde durch telegraphische Drähte verbunden hat, immer ist noch das Resultat gewesen, daß die Zeit, welche die elektrische Kraft gebraucht, diese Strecken zu durchlaufen, ganz unmerklich klein war, so daß man sagen kann, es geschehe dieses Durchlaufen in einem untheilbaren Augenblick.

Man sollte nun glauben, daß es eigentlich gar kein Durchlaufen wäre, das heißt, daß die Wirkung von einem Ende des Drahtes zum andern gar nicht nach und nach erfolge, sondern wirklich in einem und demselben Moment wie durch einen Zauber geschehe; dies ist aber nicht der Fall.

Man hat sinnreiche Versuche angestellt, die Schnelligkeit der elektrischen Wirkung zu messen und es ist nunmehr ganz unzweifelhaft erwiesen, daß sie wirklich eine Zeit braucht, um sich von einem Orte nach dem andern fortzupflanzen, und daß diese Zeit nur darum so unmerklich für uns ist, weil alle Strecken, die man bisher durch Telegraphen verbunden hat, noch viel zu klein sind, um die Zeit merklich zu machen, die die Wirkung braucht, um von einem Ende zum andern zu gelangen.

Ja, wenn man die ganze Erde ringsum mit einem Draht umgeben wollte, so würde dieser dennoch zu kurz für die gewöhnliche Beobachtung sein, weil die elektrische

Kraft auch diese Strecke von 5400 Meilen in dem zehnten Theil einer Sekunde durchlaufen würde.

Die sinnreichen Versuche haben ergeben, daß die elektrische Kraft sich in einer Sekunde an 60,000 Meilen weit bewegt. Wie aber hat man dies ausmessen können? Und sind die Resultate auch wirklich sicher? Die Resultate sind sicher und die Messung ist mit großer Genauigkeit gemacht worden.

Um es deutlich zu machen, wie man die Geschwindigkeit des elektrischen Stromes zu messen im Stande ist, müssen wir vorerst Folgendes voranschicken.

Jedesmal wenn man einen Draht, sei es durch eine Elektrisirmaschine oder durch einen galvanischen Apparat, elektrisch macht, sieht man im Augenblick, wo er die Maschine oder den Apparat berührt, einen hellen Funken an der Drahtspitze. Eben einen solchen Funken sieht man aber auch am andern Ende des Drahtes, wenn man einen andern Apparat mit ihm in Berührung bringt. Wir wollen den ersten Funken den Eintritts-Funken, den andern den Austritts-Funken nennen.

Legt man nun einen Draht von vielen Meilen Länge hin und bringt das andere Ende wieder zurück, wo sich der Anfang des Drahtes befindet, so kann ein Beobachter beide Funken zugleich sehen.

Es läßt sich nun leicht einsehen, daß der Austrittsfunke eigentlich später erscheint als der Eintrittsfunke, und zwar um so viel später, als der elektrische Strom Zeit brauchte, vom Anfang des Drahtes bis zu seinem Ende zu laufen. Allein das Menschenauge ist trotz aller Versuche, die man angestellt hat, um zu sehen, ob wirklich der Austrittsfunke später kommt, nicht im Stande, die Verspätung wahrzunehmen. Hieran ist sowohl die Nachempfindung des Auges schuld, welche es macht, daß man Gegenstände, die man nur einen Augenblick sieht, glaubt viel länger zu sehen, als auch die ungeheuere Schnelligkeit, mit welcher der Austrittsfunke auf den Eintrittsfunken folgt und durch welche Jedermann zu dem Glauben veranlaßt wird, daß beide Funken zugleich erscheinen.

Man ist aber durch ein sehr sinnreiches und vortreffliches Mittel der Schwäche unseres Auges zu Hilfe gekommen.

Jedermann wird schon die Bemerkung gemacht haben, daß, wenn man in einen Spiegel blickt und ihn ein wenig dreht, es so aussieht, als ob die Gegenstände im Spiegel sich bewegen. — Will man nun die Geschwindigkeit des elektrischen Stromes messen, so stellt man die beiden Enden eines sehr langen Drahtes so auf, daß einer über dem andern steht. Beobachtet man nun mit bloßem Auge, so sieht man beide Funken in einer Linie so unter einander, daß die Funken aussehen wie der Doppelpunkt den wir hier hersetzen. (:)

Wer jedoch die Geschwindigkeit des elektrischen Stromes messen will, der sieht nicht mit dem bloßen Auge auf die Funken, sondern er blickt in einen kleinen Spiegel, der durch ein Räderwerk außerordentlich rasch um eine aufrecht stehende Axe gedreht wird, und sieht wie sich die beiden Funken, durch den Spiegel gesehen, ausnehmen. Hat man den Apparat gut eingerichtet und thut man dies, so bemerkt man, daß die Funken, durch den Spiegel gesehen, nicht grade über einander stehen, sondern daß sie verschoben sind und etwa so aussehen. (.˙)

Woher kommt das? Das kommt daher, daß eine kleine Zeit, nach dem Erscheinen des Eintritts-Funken vergeht, bevor der Austritts-Funke erscheint. In dieser kurzen Zeit hat sich der Spiegel ein wenig gedreht und man sieht durch den Spiegel den Austritts-Funken so, als hätte er sich von dem Eintritts-Funken seitwärts fortbewegt.

Durch den Spiegel also merkt man die Zeit, die die Elektricität braucht, um von einem Ende des Drahtes zum andern zu kommen; und ein wenig Nachdenken wird den Leser schon darauf führen, daß man auch die Zeit genau bestimmen kann, sobald man nur die Länge des Drahtes, die Geschwindigkeit mit der der Spiegel sich in einer Sekunde dreht, kennt, und wenn man genau ausmißt, wie groß die Strecke ist, die sich der Austritts-Funke vom Eintritts-Funken seitwärts fortschiebt, wenn er durch den Spiegel beobachtet wird.

Genaue Versuche dieser Art haben nun ergeben, daß der elektrische Strom an 60,000 Meilen in einer Sekunde durchläuft.

Kleinere Notizen und Mittheilungen.

In England sind Samen von Nutzhölzern, Fruchtbäumen, Sträuchern ꝛc. aus der Krim angelangt, die man jetzt den englischen Kulturgewächsen zugesellen will. Unter den Zierpflanzen für Blumen- und Gartenfreunde befindet sich auch das Schneeglöckchen der Krim (Galanthus plikatus; Marschall v. Bieberstein), welches dem unsrigen (Galanthus nivalis) ziemlich ähnlich, aber in allen seinen Theilen weit größer und stärker ist, viel stärker riecht und auch noch einige andere Merkmale darbietet. Die Versuche, es auf englischem Grund und Boden zu erziehen, sind vollkommen gelungen, und es dürfte bald ein allgemein beliebte Gartenblume werden.

* *
*

In der Nähe von London steht ein merkwürdiger Weinstock, der wahrscheinlich seines Gleichen in Europa nicht hat. Er ist 1768 gepflanzt worden. Sein Stamm hat 64 Zoll im Umfang; seine Zweige bedecken einen Raum von 23,000 Fuß; er trägt für gewöhnlich 2000 Trauben mit schönen schwarzen Beeren. Im Jahre 1835 wogen die von diesem Stocke geernteten Trauben nicht weniger als 400 Pfund. Von einer besonders reichen Ernte gewährte der Ertrag über 2050 Thlr.

* *
*

Bestes Ersatzmittel für Glas zu Mistbeetfenstern. Jäger empfiehlt in der Agron. Zeitg. als bestes Ersatzmittel des Glases zu Mistbeetfenstern gewöhnlichen Calicot (leichtes, feines Baumwollenzeug). Das Zeug wird, nachdem es vorher gut gefirnißt worden ist, auf die Rahmen genagelt oder noch besser auf stärkeres Leinenzeug oder Band, welches wie bei Vorhängen auf den Rahmen genagelt ist, festgenäht. Wenn das Fenster nicht sehr groß ist, so bedarf es zum Halten nur eines leichten Holzkreuzes oder einiger dünner Holzstäbe. Das Firnissen ist alljährlich zu wiederholen, was auch die Haltbarkeit befördert. Solche Fenster oder Rahmen sind, außer als Surrogat für Glasfenster, noch zu vielen andern Dingen zu gebrauchen. Sie schützen zarte Pflanzen gegen

Frost, Nässe und Sonne, können als Schatten spendend auf Mistbeetfenster gelegt und äußerst leicht behandelt werden.

* * *

Ein sehr beachtenswerthes Unternehmen ist die in Offenburg neu gegründete Fabrik comprimirter Gemüse. Diese Fabrikation bezweckt, alle Sorten von Gemüse, Suppen- und Gewürzkräutern, Obstsorten durch Entziehung ihrer wässerigen Bestandtheile, die häufig 70 Proc. des Gewichts betragen, auf das möglichst kleinste Volumen zu reduciren und doch alle Nahrungsstoffe und den natürlichen Geschmack, sowie die natürliche Farbe beizubehalten, wodurch sich diese Victualien viele Jahre in unverändertem Zustande erhalten und in die entferntesten Gegenden gesendet werden können.

* * *

Künstliche Fischzucht. In den Compt. rend. berichtet Coste über seine Versuche mit künstlicher Verpflanzung der Fische. Er behauptet, daß solche viel leichter sei, als man gewöhnlich annehme. Fische, von denen man glaubte, daß sie nur in laufendem Wasser vorkommen, pflanzen sich sogar in geschlossenen Bassins fort, worin das Wasser blos erneuert wird; ja, sie werden eben so bald eßbar und verkäuflich. Coste ließ vor einigen Monaten auf Verlangen des Handelsministers etwa 50,000 junge Forellen, Lachsforellen, Röthlinge, Lachse und Huchen, die im Bassin des Collège de France ausgekrochen waren, in den See des Bologner Gehölzes bringen. Sie gedeihen vortrefflich und haben schon eine Länge von 11 bis 13 Centimeter erreicht.

* * *

Ein Herr de la Vieuville de Freneuse erzählt, daß er während seines Aufenthaltes in Holland dem Mylord Portland einen Besuch abgestattet, um dessen schöne Villa zu sehen. Unter vielen Gegenständen, die dort seine Aufmerksamkeit erregten, befremdete ihn besonders eine stattliche Gallerie in dem großen Pferdestalle. Beim ersten Anblick glaubte der Erzähler, daß sie als Schlafstätte für die Pferdeknechte und Stallburschen diene; aber der Stallmeister, den er darüber fragte, erklärte ihm, daß daselbst allwöchentlich ein Concert zur Erheiterung und Unterhaltung der Pferde gegeben werde, und daß diese über die Musik die größte Freude bezeugten.

* * *

Die holländische Regierung hat eine Commission ernannt, die den Auftrag hat, die Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Unterrichts ihrer Prüfung zu unterziehen und geeignete Vorschläge in Bezug auf Errichtung von Schulen rc. zu machen.

* * *

Die in Böhmen vorgenommenen Impfungen gegen die Lungenseuche haben sich als von dem besten Erfolg begleitet gezeigt.

Bekanntmachungen.

Unterzeichneter warnt hiemit Alle und Jeden, auf seinen Namen Niemandem — er sei, wer er wolle — zu creditiren, da er dergleichen Schulden nicht anerkennen wird.

August L. Schilling.

Angekommene Fremde.

Den 23. Januar 1857.

Stadt London. Hr. Kaufmann J. H. Breslow von Georgienburg; HH. Pastore Wagner und Weirich aus Livland.
Hotel St. Petersburg. Hr. Capt. Pankratjew nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Fähnrich Sanewsky von Dünaburg; Hr. Capt. Lampe von St. Petersburg; Hr. Obrist Mahler aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer J. v. Botscharsky von Kowno.
Stadt Dünaburg. Hr. dimitt. Rittmeister Karp von Kowno; Hr. Postcommissair Hill, Hr. Arrendator Rabb aus Livland; Hr. Verwalter Kunsien aus Kurland.
The Kings Arms. Hr. Kaufmann Nachmann aus Libau.
Hotel Dieckmann. Hr. Theodor v. Derschau nebst Gattin aus Mitau.

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 23. Januar 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 10. Середа, 23. Января — Mittwoch, den 23. Januar 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 1. Januar c. sind ernannt worden: der Dirigirende der 2. Expedition der eigenen Canzellei des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wirkliche Staatsrath Baron Driesen zum Dirigirenden der 1. und 2. Expedition dieser Canzellei; der ältere Lehrer am Revalschen Gymnasium, Hofrath Serno-Solowjewitsch zum stellvertretenden Inspector der Kronsschulen des Dörptschen Lehrbezirks; der ältere Rentmeister beim Hofs-Comptoir Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch, Collegien-Assessor Keyser von Nielkheim in der Function eines Secretairen bei Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Alexandra Petrowna; — sind nach geschehener Adels-Wahl bestätigt worden: der Tischvorstehers-Gehilfe der Kurländischen Gouvernements-Regierung, Collegien-Registrator Baron Kleist als Assessor des Goldingenschen Hauptmannsgerichts, mit Entbindung von gegenwärtiger Function; v. Schlippenbach als Assessor des Grobinschen Hauptmannsger.; d. Assessor d. Mitauschen Ober-Hauptmannsgerichts von Brüggen als Grobinscher Hauptmann und der Assessor des Goldingenschen Hauptmannsgerichts Baron Sacken als Assessor des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 6. Januar c. sind auf ihre Bitte des Dienstes entlassen: der Inspector und Oberlehrer am Dörptschen Elementarlehrer-Seminarium, Titulair-Rath Eisenschmidt, der Mitausche Kreisschullehrer, Titulairrath Stein und der Lemsalsche Kreisschullehrer, Titulairrath von Frey.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls vom 9. Januar c. ist der beim Ministerium der innern Angelegenheiten stehende dimittirte General-Major Engelhardt auf 4 Monate ins Ausland beurlaubt worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls von demselben Tage ist dem beim Ministerium der innern Angelegenheiten stehende Collegien-Rath Arnoldy der Urlaubstermin bis zur gänzlichen Heilung seiner Krankheit verlängert worden.

Der Secretair der Livl. Gouv.-Regierung H. v. Stein ist z. älteren Secretair und der Tischvorsteher P. Schoepff zum Secretair der genannten Palate ernannt worden.

In Folge einer desfallsigen Requisition der Tschernigowschen Gouvernements-Regierung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch angewiesen, die sich in ihren Jurisdictionsbezirken ohne gehörige schriftliche Legitimation aufhaltenden Ebräer des Tschernigowschen Gouvernements sofort unter Wache nach dem Orte ihrer Hingehörigkeit auszusenden, in Zukunft aber darauf zu wachen, daß dergleichen paßlose Personen in ihren Jurisdictionsbezirken sich nicht mehr aufhalten. Nr. 383.

In Folge Urtheils des Rig. Landgerichts ist der Vagabund Jurre Eidin nach Sibirien zur Niederlassung versandt worden. Derselbe ist 2 Arsch. 1¾ Wersch. groß, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, dunkelblaue Augen, eine gerade, lange Nase, einen großen Mund, ein spitzes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 32 Jahre alt. In der obern sowol als in der untern Kinnlade fehlen ihm an jeder Seite zwei Zähne und an der linken Hüfte hat er eine Wundnarbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 1

Nr. 65.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Iwan Fedorow Fedorowitsch nach Sibirien zur Niederlassung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 6 Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, graue Augen, eine gerade, lange Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 35 Jahre alt, hat gesunde Zähne und an der rechten Seite des Halses zwei Warzen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 1

Nr. 70.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist die Vagabundin Tatjana Iwanowa auf ein Jahr ins Arbeitshaus, mit nachfolgender Versendung nach Ostsibirien zur Niederlassung abgegeben worden. Dieselbe ist von schwacher Körperconstitution, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine regelmäßige Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 43 Jahre alt und fehlt ihr an der linken Seite der obern Kinnlade ein Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 1

Nr. 75.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Jermolai Wlassow auf ein Jahr in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen mit nachfolgender Versendung nach Ostsibirien zur Niederlassung abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, graue Augen, eine kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 30 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 1

Nr. 80.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Alexander Fedorow Winogradow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 1 Arschin 5 Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, dunkelblaue Augen, eine gerade, spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist ungefähr 45 Jahre alt. Zähne fehlen ihm: an der rechten Seite der obern und an jeder Seite der untern Kinnlade, zu einem Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 1

Nr. 60.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія симъ объявляется, что по неплатежу Витебскимъ 3-й гильдіи купцомъ Ицкою Зеликомъ Рабиновичемъ питейной недоимки, почитающейся на немъ, по Оршанскому и Лепельскому чарочнымъ откупамъ, въ количествѣ 1537 руб. 5¼ коп., Витебскою Городскою Полиціею описаны каменныя лавки, съ жилою надъ оными комнатою, принадлежащія ему Рабиновичу, состоящія въ 1-й части г. Витебска, между лавками, занимаемыми Арономъ Трипли-

нымъ и Лейбою Быховскимъ, оцѣненныя въ 560 руб. сер. На продажу означенныхъ лавокъ въ Присутсвіи сего Правленія, назначенъ срокъ 8 Марта 1857 года, съ узаконенною переторжкою. По сему желающіе купить это имущество, приглашаются на означенный срокъ въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ бумаги къ производству публикаціи сей и продажи относящіяся. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 18 Декабря 1856 г. объявляетъ, что 31. Января 1857 года, въ Губернскомъ Правленіи, съ 11 часовъ утра, будетъ производиться аукціонная продажа движимаго имущества, заключающагося въ экипажахъ, мебели, хлѣбѣ, льнѣ, скотѣ и лошадяхъ, принадлежащаго помѣщику Северину Подвинскому, оцѣненнаго въ 865 руб. с., за искъ Титулярнаго Совѣтника Плющевскаго-Плющика, по обязательству 530 руб. сереб. съ процентами особо. По сему желающіе участвовать въ торгѣ, благовлятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію своему можетъ видѣть опись и относящіяся къ оной бумаги.

Декабря 28 дня 1856 года. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что согласно представленію 2 Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда и на основ. 338 ст. прил. къ 3812 ст. X Т. Св. Зак. Гр. по XIV прод. на удовлетвореніе долговъ отставнаго Губернскаго Секретаря Терентія Федорова Черкассова, вдовѣ Гвардіи Капитана Екатеринѣ Бородиной по условію 10.000 руб. сереб. и заемнымъ письмамъ: ей же Бородиной 1800 руб., Коллежскому Регистратору Егору Франценсону 1250 и купеческому сыну Василью Фролову 450 руб., а всего 13,500 руб. сереб., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ непроданное движимое имущество Черкасова, находящееся С. Петербургской губерніи и уѣзда, 1 стана, по Петергофскому тракту, на 5 верстѣ, на дачѣ его Черкасова, заключающееся въ зеркалахъ, разной мебели, какъ то: горкѣ, биліардѣ, фортепіано оклеенномъ полисандровымъ деревомъ, столахъ, стульяхъ, приборѣ для камина и другихъ вещахъ, всего по оцѣнкѣ на 903 руб. 25 коп. сереб., продажу сію поручено произвесть 2 Департаменту С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, чрезъ одного изъ членовъ онаго, на мѣстѣ, въ срокъ торга 31 Января 1857 года съ 12 часовъ утра. Подробную опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать во 2 Департамента Уѣзднаго Суда. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Псковскаго Земскаго Суда назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее Генералъ-Маіору Ивашенцову, состоящее въ Псковскомъ уѣздѣ, заключающееся въ селѣ Никольскомъ, въ которомъ дворовыхъ людей по послѣдней ревизіи мужеск. пола 1 и женск. 1, а наличныхъ муж. 3 и женск. пола 1 душа; въ деревняхъ: Зыково ревизскихъ мужеск. пола 7 и женскаго 11, а наличныхъ мужеск. 10 и женск. пола 10 душъ; Межникова, переведенная въ деревню Зыково, въ ней ревизскихъ мужеск. пола 11, женскаго 10, а наличныхъ мужеск. 9 и женск. пола 10 душъ; Аленкино въ которой ревизскихъ муж. пола 6 и жен. 4, а наличныхъ 5 муж. и 4 жен. пола душъ, и Ольхи въ которой ревизскихъ муж. пола 17 и жен. 18, а наличныхъ муж. пола 18 и женск. пола 22 души; а всего въ селѣ Никольскомъ и деревняхъ, ревизскихъ муж. пола 46 и жен. 44, а наличныхъ муж. пола 43 и женск. пола 47 душъ; въ томъ числѣ 22 тягла. Въ имѣніи этомъ судоходныхъ рѣкъ и озеръ нѣтъ, отстоитъ оно отъ города Пскова въ 10 верстахъ. отъ С. Петербургско-Варшавскаво шоссе въ 15 верстахъ, отъ рѣки Псковы въ 3 верстахъ и отъ желѣзной дороги въ 6 верстахъ. Въ сельцѣ Никольскомъ съ съ деревнями Зыково и Межниково въ одномъ планѣ и одной окружной межѣ обмежеванномъ, что прежде была деревня подъ названіемъ Заполье, Пески тожъ, пашни 20 дес. 1200 саж., сѣннаго покоса и на немъ пашни 270 д. 2005 саж., подъ бывшимъ прежде по-

селеніемъ, огородами, гумнами и конопляниками 1 дес. 1340 саж., подъ полурѣчкой Мелевкой 351 саж., подъ проселочными дорогами 4 дес. 120 с., въ деревнѣ Аленкиной пашни 23 дес. 1540 саж., сѣннаго покосу 5 дес., лѣсу дровянаго, что теперь пашнѣ, покосѣ и мелкій лѣсъ 17 дес., подъ полурѣчкою 121 саж., подъ проселочными дорогами 1200 саж.: въ деревнѣ Ольхи: пашни 29 дес. 1044 саж., мелкаго дровянаго лѣса и по немъ сѣннага покоса 18 дес. 1336 саж., подъ поселеніемъ, огородами, гумнами и конопляниками 3 дес. 1600 саж., подъ проселочными дорогами 1372 саж., итого 395 дес. 1239 саж. Господское строеніе въ сельцѣ Никольскомъ: домъ деревянный, новый, двухъ этажный, на каменномъ фундаментѣ, двухъ-этажный флигель, внизу кухня и людская; домъ для барщениковъ, подъ нимъ теплая подъизбица; скотный дворъ съ хлѣвомъ и изба для птицъ, конюшня о 8-ми стойлахъ, каменный сарай и хлѣвъ, ледникъ каменный, крытый тесомъ, прачещная каменная, крытая тесомъ, баня, людская, съ передбанникомъ, два рея на каменномъ фундаментѣ и по обѣимъ сторонамъ гумны, сарай съ сѣномъ, садъ длиною 42, а шириною 26 саж., въ немъ фруктовыхъ деревъ: яблонъ, грушъ, вишней 502 дерева; крыжевнику 140 кустовъ, малины 60 кустовъ, смородины 300 кустовъ, клубники 10 грядъ, лошадей 2, жеребенокъ 1, коровъ дойныхъ 12, быкъ 1, петель 1, телятъ 2; наличнаго хлѣба: ржи 72 четверти, пшеницы 3 четверти, овса 60 четвертей, ячмени 21 четвертъ, гречихи 3 четверти, гороху 1 четвертъ, льнянаго сѣмени 6 четвериковъ, картофеля 42 четверти; корма для скота: сѣна до 3000 пудовъ, соломы яровой до 700 пудовъ, ржаной 1000 пуд.: съ имѣнія этого можно получить въ годъ дохода 618 руб. 80 коп. серебромъ, а потому имѣніе это оцѣнено по десятилѣтней сложности, по числу получаемаго въ годъ дохода, въ 6188 руб. сереб. Имѣніе Г. Ивашенцова назначается въ продажу на удовлетвореніе долга его, женѣ Артиллеріи Штабсъ-Капитана Александрѣ Савицкой, 846 руб. 62 к. сереб. съ процентами. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернскаго Правленія на срокъ 16. Мая 1857 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2 Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, въ слѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 4 Декабря 1856 г., объявляетъ, что въ семъ Правленія 11 Марта 1857 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣній: Низголова и Сокорова, состоящихъ въ 1 станѣ Лепельскаго уѣзда, заключающихъ въ себѣ 441 м. и 451 жен. по ревизіи, а на лицо 443 муж. и 448 жен. пола душъ крестьянъ и земли, по примѣрному исчисленію, 2460 десятинъ, оцѣненныхъ въ 40,000 руб. сереб., принадлежащихъ помѣщику Августу Шауману, за разные частные и казенные долги до 75,681 руб. сереб, съ процентами. Изъ имѣній этихъ на Низголовѣ почитается долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту 28220 руб. сереб. съ процентами, о коихъ, а равно о почитающейся на сказанныхъ имѣніяхъ податной и ссудной недоимкѣ забирается Губернскимъ Правеніемъ свѣдѣніе; по сему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желавію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что 12 Февраля 1857 года будетъ производиться въ Присутствіи Невельскаго Уѣзднаго Суда аукціонная продажа движимаго имущества, заключающагося въ 270 берковцахъ льну и 125 пудовъ воску, принадлежащаго купцу Никифору Зайцу, оцѣненнаго въ 8000 руб. сереб., за искъ Капитана Равицкаго по обязательству 8000 руб. сереб.; по сему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться на мѣсто продажи, гдѣ могутъ видѣть подлинную опись и относящіяся къ оной бумаги. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Lieutenant Georg von Rennenkampff nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit den Erben des verstorbenen weiland Herrn Kreisrichters und dimittirten Stabscapitains Balthasar von Nolcken und dessen gleichfalls verstorbenen Ehegattin gebornen Elisabeth von Aderkas am 9. November 1855 abgeschlossenen von dem Oeselschen Landgerichte ratihabirten und beim Livländischen Hofgerichte am 9. October 1856 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 71,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene in der Provinz Oesel im Peudeschen Kirchspiele belegene Gut Laimijall sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Laimijall sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem Gute Laimijall haftenden Pfandbriefforderungen, so wie sämmtlicher Inhaber der auf dieses Gut speciell ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländ. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der vorbezeichnete Contract für rechtskräftig erkannt und das Gut Laimijall sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Lieutenant Georg von Rennenkampff erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 7. Januar 1857. 1
Nr. 7.

* * *

Am 1. Juli 1853 ist zwischen den Erben des verstorbenen Bäckermeisters Johann Fischer, nämlich der Wittwe defuncti Wilhelmine Fischer, geb. Stilinsky, in curatorischer Assistenz und den durch ihre Vormünder vertretenen unmündigen Kindern defuncti und dem Fleischermeister Ludwig Rost ein Contract abgeschlossen worden, nach welchem die genannten Erben das ihnen gehörige im Hackelwerke Rujen auf Kronsgrund an der Salisburgschen Straße, zwischen dem größern Fischerschen und dem Mehlbartschen Hause belegene hölzerne Wohnhaus sammt angebautem Speicher und dazu gehörigem Stalle und Hofraum nebst der Hälfte des bisher für beide Fischerschen Häuser ungetheilt benutzten Küchengartens und mit Einschluß einiger Quadratfaden Land, welche dem Handelsmanne Mehlbart von defuncto zur einstweiligen Benutzung gegen einen Zins von 1 R. S. jährlich überlassen worden mit der Verpflichtung für das halbe Grundstück alljährlich den Grundzins zu entrichten — dem Fleischermeister Ludwig Rost für den Preis von 900 R. S. zum erb- und eigenthümlichen Besitze verkaufen. — Nachdem nun der betreffende Verkaufs-Contract bereits früher bei diesem Kreisgerichte eingereicht und am heutigen Tage höhern Orts die Genehmigung zur Erlassung des erbetenen Proclams hierselbst eingegangen ist, werden hiermit alle Diejenigen, welche gegen diese Besitzübertragung gesetzliche Einwendungen machen zu können vermeinen von diesem Kreisgerichte aufgefordert, diese ihre Einwendungen beim Verlust fernerer Anträge spätestens innerhalb dreier Monate a dato, d. h. spätestens bis zum 5. April d. J., hierselbst zu verlautbaren. Nr. 37. 2

Wolmar, am 5. Januar 1857.

Bekanntmachungen.

Von dem Livländischen Hofgericht ist verfügt worden, das von dem gewesenen Kirchspielsrichter Gustav von Buddenbrock an den gewesenen Creditdirections-Assessor Ernst von Buddenbrock verpfändete, im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegene Gut Gulbern sammt Appertinentien, jedoch ohne dessen käuflich veräußertes Inventarium, wegen Nichtentrichtung der Krons-Abgaben für den seit dem 23. April 1850 fortgesetzten letzten dreijährigen Pfandbesitz und wegen Nicht-Einlösung des Gutes bei dem seit dem 23. April 1853 eingetretenen gänzlichen Ablaufe der auf drei mal drei Jahre contrahirten Pfandfrist und dadurch unregulirt gelassenen Besitz-Krepost, in Vorschrift der Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 24. December 1841 § 31 und vom 18. März 1846 in dreien Torgen am 22., 24. und 25. April d. J. und in einem nöthigenfalls am 26. April d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit

der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der meistbietliche Käufer des Gutes die gegenwärtigen, so wie die etwa erst künftig aufzuerlegenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge allein trage;
2) daß Käufer das Gut sammt Appertinentien in dem, zur Zeit des Meistbots stattfindenden Zustande zu empfangen, wegen etwaiger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von der Subhastirung bis zur Gutseinweisung aber sich mit dem bisherigen Inhaber des Gutes für eigene Rechnung und Gefahr auseinander zu setzen habe, ohne dafür einige Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge beanspruchen zu dürfen, auch Nachrechnungen aus der bis zur Subhastirung vorausgegangenen früheren Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll;
3) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs des Gutes für Gefahr und Rechnung des Meistbieters, Letzterer die der hohen Krone von diesem meistbietlichen Kaufe gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotsschilling aber binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlages allhier bei dem Hofgerichte baar einzahle, worauf erst die Guts-Einweisung und zwar lediglich für Kosten des meistbietlichen Käufers geschehen soll; endlich
4) daß der Zuschlag sofort im dritten Torge, oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, erfolgen soll.

Vorstehendes wird allen zum eigenthümlichen Besitze eines Livländischen Rittergutes nach dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil II, Art. 876 berechtigten Kaufliebhabern hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit selbige zu den angesetzten Torgen hierselbst bei dem Hofgerichte sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlages und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 10. Januar 1857.

Nr. 58. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgericht ist verfügt worden, das der Ehegattin des Kirchenvorstehers Althann, Catharina Elisabeth, geborenen Pilar von Pilchau, unterm 1. Mai 1816 zu deren Eigenthume zugeschriebene und von derselben bei deren am 12. Februar 1835 erfolgten Ableben im Audernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises hinterlassene Gut Woldenhof sammt Appertinentien und Inventarium, wegen bis hierzu von den Intestat-Erben der genannten verstorbenen Eigenthümerin unterlassener Beschaffung einer gesetzlichen Besitz-Krepost zu dem genannten Gute, in dreien Torgen, am 22., 24. und 25. April d. J., und in einem nöthigenfalls am 26. April d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der meistbietliche Käufer des Gutes die gegenwärtigen, so wie die etwa erst künftig aufzuerlegenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge, allein trage;
2) daß Käufer das Gut nebst Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Meistbots stattfindenden Zustande zu empfangen, wegen etwaiger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von der Subhastirung bis zur Guts-Einweisung aber sich mit dem bisherigen Inhaber des Gutes für eigene Rechnung und Gefahr auseinander zu setzen habe, ohne dafür einige Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge beanspruchen zu dürfen, auch Nachrechnungen aus der bis zur Subhastirung vorausgegangenen frühern Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll;
3) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs des Gutes für Gefahr und Rechnung des Meistbieters, Letzterer die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotsschilling aber binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlages allhier bei dem Hofgerichte baar einzahle, worauf erst die Guts-Einweisung und zwar lediglich für Kosten des meistbietenden Käufers geschehen soll;
4) daß der Zuschlag sofort im dritten Torge, oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, erfolgen soll.

Vorstehendes wird allen zum eigenthümlichen Besitze eines Livländischen Rittergutes nach dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil II, Artikel 876 berechtigten Kaufliebhabern hier durch öffentlich bekannt gemacht, damit selbige zu den angesetzten Torgen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlages und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 10. Januar 1857. 2

Nr. 75.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Verpachtung:
1) der Erhebung der Düna-Ufer- und Bollwerks-Abgaben vom 31. März d. J. ab auf ein Jahr;
2) von 4 Speichern unter dem Saatthurme vom 9. April d. J. ab auf 3 Jahre; und
3) der auf dem Dünamarkte außerhalb der Schaalpforte belegenen Trinkbude vom 10. April d. J. ab auf ein Jahr;

Torge auf den 7., 12. und 14. Februar d. J. anberaumt worden sind, so werden diejenigen, welche auf solche Pachten reflectiren wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihres Bots, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei dem Eingangsgenannten Collegio zu melden. Nr. 42.

Riga-Rathhaus, 18. Januar 1857.

Рижская Коммиссія Городской Кассы, предполагая отдать въ откупное содержаніе:
1) взиманіе сбора за причалъ къ Двинскимъ набережнымъ и больверкамъ съ 31 го Марта текущаго года впредъ на одинъ годъ;
2) 4 кладовыя подъ съменною башнею съ 9го Апрѣля впредъ на три года и
3) питейный домъ на рынкѣ внѣ Шалторскихъ воротъ съ 10го Апрѣля впредъ на одинъ годъ

приглашаетъ симъ желающихъ принять въ откупъ оныя предметы, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ 7го, 12 и 14го Февраля текущаго года, съ часа полудня, заранѣе же явиться въ оную же Коммиссію для разсматрѣнія условій и предоставленія залоговъ.

Г. Рига-Ратгаузъ, Января 18го дня 1857 года. № 42.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Arensburg werden hierdurch und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung einer letztwillentlichen Verfügung am 11. December a. p. verstorbenen hiesigen Jungfer Julie Clausen irgend welche rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen oder auch insonderheit gegen das errichtete Testament defunctae zu dessen öffentlicher Verlesung Terminus auf den 13. Mai a. c. anberaumt worden, zu sprechen gesonnen sind, aufgefordert und angewiesen, in der anberaumten präclusivischen Frist von Jahr und Tag, d. i. bis zum 22. Februar 1858 sich bei dieser Behörde entweder in Person oder rechtsgültiger Vollmacht mit ihren Ansprüchen und Verpflichtungen ex quocunque capite vel titulo unter Beibringung der fundamenta crediti aut debiti zu melden und was für Recht erkannt wird, abzuwarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präfigirten Frist Niemand weiter gehört, sondern aditus praecludirt, das bezeichnete Testament für rechtskräftig erkannt und gegen die sich nicht gemeldet habenden debitores via executionis verfahren werden wird. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. 3

Arensburg-Rathhaus, am 12. Januar 1857.
Nr. 100.

* * *

Demnach der zum Bürgeroklad des Gerichtsfleckens Schlock verzeichnete Mikkel Sihrin mit Hinterlassung eines Testamentes in Dubbeln verstorben, und solches am 4. März d. J. Vormittags 11 Uhr hierselbst öffentlich verlesen werden soll; als werden hierdurch Alle und Jede, welche wider dasselbe irgend welche Einsprache erheben wollen, angewiesen, diese binnen gesetzlicher Frist von einem Jahre und sechs Wochen, gerechnet vom Tage der öffentlichen Verlesung, bei Verlust des Rechts der Einsprache allhier zu verlautbaren.

Riga im I. Kirchspielsgericht Rigaschen Kreises den 14. Januar 1857. Nr. 55. 2

* * *

Es sind bei der Polizei-Verwaltung theils verdächtigen Leuten abgenommen, theils als gefunden eingeliefert worden: eine Messing-Kaffeekanne, eine lederne Schlittendecke, eine Oellampe mit einem Schirm von Spiegelglas und ein rothbuntes Zitzkleid. — Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a dato zu melden. 3

Riga-Polizei-Verwaltung, 19. Januar 1857.

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag den 25. Januar Vormittags 10½ Uhr im Speicher an der Ecke der großen Küterstraße, Haus Rathsherrn Drachenhauer, eine Parthie Stolker-Käse in Kavelingen gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. 1

F. Meuschen.

* * *

Mittwoch den 6. Februar dieses Jahres Vormittags 11 Uhr werde ich in Dagoe-Tiefhafen nachstehende Waaren in öffentlicher Auction versteigern, welche aus dem auf Ankergrund ver-

unglückten Amerikanischen Schiffe „Metropolitan", Capt. J. G. Barstow, in trockenem Zustande geborgen wurden, als:

circa 6000 Bünde Hanf,
467 Ballen Flachsheede,
588 Packen Flachs,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hapsal, 11. Januar 1857.

Baron A. v. Rosen,
Hakenrichter der Insularwiek.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preuß. Unterthanin Amalie Pekow, Preuß. Unterthan Arbeiter Friedrich Unterspann, Großbr. Unterthan John Burford Treatt, 3

Preußische Unterthanin Gensd'armenfrau Mathilde Bergander, Preußischer Unterthan Buchhalter Julius Milfort, Preußische Unterthanin Friedrike Amalie Balzeit, 1

nach dem Auslande.

Iwan Kusmin Konowalow, Josif Iwanow Rafolowitsch, Agafon Frolow Schitikow, Saweli Iwanow nebst Kindern, Katerina Saweljewa, Osip Iwanow Pawlow, Jacob Chaim Schloßberg, Theophil Alexander Fridolin Schauer, Gottliebe Hildebrandt geb. Buttkewitsch, Iwan Petrow Bolduirew, Lukjan Timofejew, Paul Domaschewsky, Theodor Rietz, Karolina Grigorjewa Totschitzky, Wittwe Helene Wilhelmine Kratowsky, Hermann Ulrich Krakowsky,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**